



Verband der
Versicherungsunternehmen Österreichs
Schwarzenbergplatz 7
1030 Wien



Fachverband der Versicherungsmakler und
Berater in Versicherungsangelegenheiten

Johannesgasse 2/1/2/28
1010 Wien

Erklärung zum Gemeinsamen Meldestandard-Gesetz (GMSG) für Versicherungsmakler

Das „Bundesgesetz zur Umsetzung des gemeinsamen Meldestandards für den automatischen Austausch von Informationen über Finanzkonten (Gemeinsamer Meldestandard-Gesetz - GMSG)“ vom 14. August 2015, BGBl I Nr. 116/2015¹, dient der Umsetzung des von der OECD entwickelten und von der EU übernommenen gemeinsamen Meldestandards für den automatischen Austausch von Informationen über Finanzkonten (Common Reporting Standard - CRS).

Dieses Gesetz verpflichtet österreichische Finanzinstitute (insbesondere Banken und Versicherungen) zur Identifizierung und jährlichen Übermittlung von Informationen der steuerlich nicht ausschließlich in Österreich ansässigen Kunden an das Bundesministerium für Finanzen. Dieses übermittelt die Kundendaten in weiterer Folge den zuständigen ausländischen Behörden. Betroffen sind kapitalbildende Versicherungen und Rentenversicherungen. Ab 1. Oktober 2016 hat daher ein neuer Kundenannahmeprozess zu erfolgen, erste Meldungen werden im Juni 2017 erstattet.

Von der Meldung sind grundsätzlich Personen und Rechtsträger betroffen, die in den am gemeinsamen Meldestandard teilnehmenden Staaten steuerlich ansässig sind. Teilnehmende Staaten sind alle EU-Staaten und alle Drittstaaten mit denen ein entsprechendes multi- oder bilaterales Abkommen über den Meldestandard abgeschlossen wird.

Die österreichischen Versicherer haben folgende Informationen (bei natürlichen Personen, Rechtsträgern und von jeder meldepflichtigen, beherrschenden Person) zu erheben/melden:

- Name
- Adresse
- Ansässigkeitsstaat(en)
- Steueridentifikationsnummer(n)
- Geburtsdatum/-ort (bei natürlichen Personen)
- Polizzenummer
- den Namen und die österreichische Steuernummer des meldenden Finanzinstituts

¹ Siehe dazu auch die Verordnung des Bundesministers für Finanzen zur Durchführung des Gemeinsamen Meldestandard-Gesetzes (GMSG-DV) vom 21. Dezember 2015, BGBl II Nr. 439/2015

- den Barwert oder Rückkaufswert zum Ende des betreffenden Kalenderjahrs oder, wenn der Vertrag im Laufe des Jahres beziehungsweise Zeitraums aufgelöst wurde, die Auflösung des Vertrages

Da Versicherer beim Maklervertrieb keinen direkten Kundenkontakt haben, sind sie darauf angewiesen, dass Versicherungsmakler die entsprechenden Informationen vom Kunden einholen und vollständig und richtig an den Versicherer weiterleiten.

Bitte beachten Sie, dass Versicherungsmakler nach übereinstimmender Rechtsansicht des Fachverbandes der Versicherungsmakler und Berater in Versicherungsangelegenheiten und des Verbands der Versicherungsunternehmen Österreich daher gemäß § 29 MaklerG gegenüber dem Versicherer verpflichtet sind, beim Abschluss von Versicherungsverträgen die ihnen vom Versicherer bekanntgegebenen Vorgaben des Versicherers zu CRS/GMSG zu beachten sowie die vom Versicherungsnehmer erhaltenen Informationen vollständig und richtig an den Versicherer weiterzuleiten.

Zu unterlassen sind alle Handlungen, mit denen CRS/GMSG umgangen würde. Dazu gehört insbesondere das Verschweigen des Vorliegens von CRS-Indizien, etwa wenn der Versicherungsmakler vom Kunden erfährt, dass der Kunde sowohl einen Wohnsitz in Österreich als auch in einem CRS-Land hat und nur erstgenannte Information in die Antragsunterlagen Eingang findet. Weiters ist jegliche Anleitung von Kunden mit CRS-Indizien in Richtung einer Vermeidung ihrer Identifikation als meldepflichtiger Kunde zu unterlassen. Bei Nichtbeachtung der Identifizierungs- und Meldepflichten drohen österreichischen Banken und Versicherungen gravierende Konsequenzen.

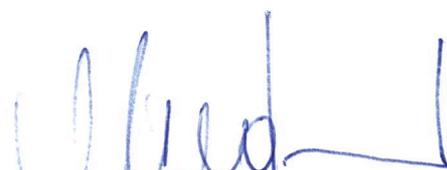
Bei Nichteinhaltung des GMSG beträgt der Strafraum je nach Schwere des Verstoßes EUR 10.000,- bis EUR 200.000,-.

Die Einhaltung der Vorgaben von Versicherungsunternehmen im Hinblick auf CRS/GMSG durch Versicherungsmakler ist daher von enormer Wichtigkeit für das österreichische Banken- und Versicherungssystem.

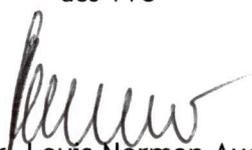
Wien, Mai 2016



GD-Stv. DI Manfred Rapf
Vorsitzender der Sektion Lebensversicherung
des VVO



Akad. Vwfm. Gunther Riedlsperger
Fachverbandsobmann



Direktor Dr. Louis Norman Audenhove
Generalsekretär des VVO



Mag. Erwin Gisch, MBA
Fachverbandsgeschäftsführer

